

II ZR 131/63

Verkündet
am 2. November 1964
Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rentnerinnen

- a) Gertrud G. [REDACTED]
b) Hedwig G. [REDACTED], beide wohnhaft in H. [REDACTED]
F. [REDACTED], L. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kommanditgesellschaft F.A. S. [REDACTED], H. [REDACTED],
V. [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Raimund B. [REDACTED],
H. [REDACTED], V. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der
Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und
Dr. Schulze
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 22. April 1963 wird zurückgewie-
sen.

- Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
den Klägerinnen je zur Hälfte auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Kommanditistinnen der Beklagten.

Sie machen Gewinnansprüche gegen die Beklagte aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 28. Juli 1949 geltend und haben dabei u.a. die Feststellung beantragt, daß der Gesellschaftsvertrag vom 26. April 1960, durch den der bisherige Gesellschaftsvertrag geändert worden ist, nichtig sei.

Das Landgericht hat der Feststellungsklage durch Teilurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Feststellungsklage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstreben die Klägerinnen die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Die Vorinstanzen haben den Antrag auf Feststellung, daß der neue Gesellschaftsvertrag nichtig sei, als Zwischenfeststellungsklage angesehen und demgemäß nicht geprüft, ob die Klägerinnen ein rechtliches Interesse an alsbaldiger richterlicher Entscheidung haben.

Das ist nicht zu beanstanden. Soweit die Klägerinnen Gewinnansprüche für die Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Vertrages geltend machen, hängt die

- 3 -

Entscheidung davon ab, ob dieser Vertrag nichtig ist. Die Gültigkeit des Vertrages ist zwar schon vor der Klageerhebung streitig gewesen, und die Klägerinnen haben den Feststellungsantrag bereits in der ersten mündlichen Verhandlung gestellt. Das steht jedoch der Anwendung von § 280 ZPO nicht entgegen (vgl. BGH LM ZPO § 280 Nr. 2).

2. Das Berufungsgericht hat die Feststellungsklage abgewiesen, weil der neue Gesellschaftsvertrag wirksam sei oder jedenfalls als wirksam behandelt werden müßte.

Ob das richtig ist, kann in diesem Rechtsstreit nicht entschieden werden.

Wie der Senat ausgesprochen hat (BGHZ 30, 197 f; vgl. ferner BGH Betrieb 1964, 983 m.w.N.), kann die Feststellung, daß jemand Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sei, nicht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber den Gesellschaftern getroffen werden.

Die gleichen Erwägungen gelten für einen Fall der vorliegenden Art, in dem es zwischen den Gesellschaftern streitig ist, ob der Gesellschaftsvertrag wirksam abgeändert worden ist oder nicht. Auch ein solcher Streit kann nicht zwischen einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft ausgetragen werden, weil der Gesellschaft nicht die Disposition darüber zusteht, über die Wirksamkeit eines Gesellschaftsvertrages zu befinden. Sie ist für einen solchen Streit sachlich



nicht legitimiert. Dabei ist es unerheblich, daß die Klägerinnen nicht eine gewöhnliche, sondern eine Zwischenfeststellungsklage erhoben haben. Diese unterscheidet sich, soweit es hier darauf ankommt, von der Klage nach § 256 ZPO nur dadurch, daß sie auch ohne ein besonderes rechtliches Interesse an alsbaldiger richterlicher Entscheidung zulässig ist. Unter diesem Gesichtspunkt muß darum für die Zwischenfeststellungsklage die Frage, gegen wen sie erhoben werden kann, ebenso beantwortet werden, wie für die Klage nach § 256 ZPO. Denn die Wirkungen beider Entscheidungen sind die gleichen. Ein der Feststellungsklage stattgebendes Urteil - gleichgültig ob es aufgrund einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO oder einer Zwischenfeststellungsklage nach § 280 ZPO ergent - würde für die Rechtsbeziehungen der klagenden Gesellschafter zu ihrer Gesellschaft abschließend (rechtskräftig) feststellen, daß der abgeänderte Gesellschaftsvertrag unwirksam ist und für diese Rechtsbeziehungen der alte Gesellschaftsvertrag allein maßgeblich ist. Damit würde die Gesellschaft die Rechte der am Rechtsstreit nicht beteiligten Gesellschafter berühren, wozu sie sachlich nicht befugt ist und was auch von der (organschaftlichen) Vertretungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters nicht gedeckt wird.

3. Danach erweist sich die Revision als unbegründet. Mit Rücksicht auf die beim Landgericht anhängige Zahlungsklage mag hier noch auf die Tragweite

dieses rechtskräftigen Urteils hingewiesen werden. Für die Tragweite eines die Klage abweisenden Urteils kommt es stets auf den maßgebenden Abweisungsgrund an (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl. § 322 Anm. IX, 2; A. Blomeyer, Zivilprozeßrecht, S. 457). Der maßgebliche Abweisungsgrund ist hier das Fehlen der Sachlegitimation der Beklagten. Wegen dieses Abweisungsgrundes war es dem erkennenden Senat nicht möglich gewesen, zu der eigentlichen Sachfrage, zur Wirksamkeit des abgeänderten Gesellschaftsvertrages, eine Entscheidung zu treffen. Das hat zur Folge, daß die Tragweite dieses Urteils auch nur dahin geht, daß zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits das Fehlen der Sachlegitimation der Beklagten für die hier erhobene Feststellungsklage rechtskräftig feststeht. Eine darüber hinausgehende Wirkung hat das Urteil nicht.

Die Kosten des Revisionsverfahrens sind gem.
§§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO den Klägerinnen je zur
Hälfte aufzuerlegen.

Dr. Fischer Dr. Nörr Liesecke
Dr. Bukow Dr. Schulze